

# Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei St. Georg Ruhpolding

## 1. Motiv und Ziel des Schutzkonzeptes

**Miteinander achtsam leben** heißt das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit, auch in der Pfarrei Ruhpolding. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit zu etablieren, die die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz nachhaltig fördert. Veranstaltungen, Aktionen, Begegnungsorte und Gespräche in der Pfarrei Ruhpolding sollen sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch keinen Platz haben und wo sich Kinder und Jugendliche vertrauensvoll, aber auch mit Kritik an uns wenden können. Die Handreichung der Erzdiözese München und Freising für Ehrenamtliche „Miteinander achtsam leben“ ist Teil dieses Schutzkonzeptes.

Körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit hat höchste Priorität.

Dieses Schutzkonzept bezieht sich sinngemäß auch auf erwachsene Schutzbefohlene.

## 2. Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

### 2.1 Vorlage eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses und der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

- Alle **haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter\*innen**<sup>1</sup> in der Pfarrei Ruhpolding, die in ihrer Arbeit in irgendeiner Weise mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt kommen können, müssen ein erweitertes behördliches Führungszeugnis (eFZ) vorlegen und eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung unterschreiben.
- Die bei der Erzdiözese angestellten **pastoralen Mitarbeiter\*innen** sind vom Dienstgeber dazu verpflichtet.
- Alle **ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen** in der Pfarrei Ruhpolding, die in regelmäßigem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, müssen ein erweitertes behördliches Führungszeugnis vorlegen (z.Z. laut Gesetzgeber 5 Jahre gültig) und eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung unterschreiben. „Regelmäßig“ bedeutet öfter als für eine einmalige Aktion sowie für Aktionen, die über einen Tag hinausgehen (also mit Übernachtung sind).

**Dies betrifft folgende Personengruppen, die ehrenamtlich in der Pfarrei Ruhpolding tätig sind:**

- Kinder- und Jugendgruppenleiter\*innen
- Ministranten-Gruppenleiter\*innen
- Leiter\*innen und Betreuer\*innen bei Zeltlagern, Wochenenden, Freizeitmaßnahmen, die über einen Tag hinausgehen

---

<sup>1</sup> Sprache schafft Wirklichkeit, deshalb wird in diesem Dokument auf geschlechtergerechte Sprache geachtet. Die verwendete Schreibweise wurde gewählt, weil sie die inklusivste Schreibweise geschlechtergerechter Sprache ist.

- Leiter\*innen und Helfer\*innen bei der Sternsingeraktion (nicht Begleiter\*innen, sofern es sich um eigene (Groß-)Eltern von Sternsängern\*innen handelt)
  - Firmgruppenleiter\*innen
  - Erstkommunion-Gruppenleiter\*innen
  - Kleinkinderbetreuung (Mutter-Kind-Gruppen)
  - Leiter\*innen von Kinder- und Jugendchören
  - Gruppenleiter\*innen der PSG werden über deren Bundesverband abgedeckt. Die Bescheinigungen werden dennoch in der Pfarrei eingesehen/vorgelegt.
- Das Formular zur Beantragung des kostenlosen Führungszeugnisses und die weiteren erforderlichen Unterlagen werden im Pfarrbüro bereitgestellt. Ein erweitertes behördliches Führungszeugnis ist ab einem Alter von 16 Jahren vorzulegen, darunter genügt das Unterschreiben der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung. Der\*die jeweils zuständige pastorale Mitarbeiter\*in kontrolliert die Abgabe der Führungszeugnisse und der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.

## 2.2 Inhaltliche Auseinandersetzung und Sensibilisierung

Durch regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Daraus könnte ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis entstehen. Kindern und Jugendlichen wäre es dann nicht mehr möglich, ihr Bedürfnis nach Distanz deutlich zu artikulieren und ihren Willen in angemessener Weise kund zu tun. Um sicherzustellen, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei uns Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit erfahren, ist es (außer der Vorlage des eFZ) nötig, sich inhaltlich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

### **Dies soll durch folgende Maßnahmen geschehen:**

- Jugendliche (ab 16 Jahre) und junge Erwachsene, die als Gruppenleiter\*innen tätig sind, werden angehalten, einen Gruppenleitergrundkurs zu absolvieren, in dessen Rahmen auch eine Einheit zur Prävention vorgesehen ist.
- Bei der Erstkommunion- und Firmvorbereitung und mehrtägigen, nicht-verbandlichen Aktionen mit Kindern und Jugendlichen wird bei einem der ersten Vorbereitungstreffen eine Einheit zum Thema Prävention durch eine\*n der zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter\*in oder eine externe Fachkraft durchgeführt, dabei wird auf die spezifische Gruppensituation und sich daraus ergebenden Maßnahmen eingegangen.
- An alle ehrenamtlich Mitarbeitenden wird die Broschüre „Miteinander achtsam leben“ ausgehändigt.
- Unterschreiben der „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung“, Anlage 2 der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ (Handreichung für Ehrenamtliche).

### **3. Praktische Umsetzung des Schutzkonzepts**

#### **3.1 Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**

Grundsätzlich gelten die üblichen Kommunikationsregeln:

- Jede\*r darf Gefühle frei äußern, Gefühle werden ernst genommen;
- Niemand wird ausgelacht;
- Vertrauliche Aussagen werden nicht weiter erzählt oder gar über soziale Netzwerke o.ä. verbreitet.

Im Umgang mit den Kindern/Jugendlichen gelten klare Regeln, die den Mitarbeiter\*innen in den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt vermittelt werden, z.B.:

- Sensibilität und Respekt für individuelle Grenzen (auch auf nonverbale Signale achten).
- Kinder/Jugendliche werden nur berührt, wenn diese es ausdrücklich wollen. (Dies gilt z.B. auch beim Ankleiden von Ministrant\*innen in der Sakristei.) Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der Situation angemessen sein.
- Kinder ermutigen, Grenzen zu setzen und diese Grenzen auch zu schützen. („Bei uns darf man nein sagen, ohne ausgeschlossen zu werden.“)
- Intimsphäre achten (Umziehen im geschützten Raum, Jungen und Mädchen haben getrennte Schlaf- und Waschräume, anklopfen usw.).
- Leiter\*innen schlafen getrennt von Kindern/Jugendlichen, nutzen getrennte Waschräume (bzw. nutzen sie zeitlich getrennt).
- Keine sexualisierte Sprache verwenden und dulden.
- Der\*die Leiter\*in zwingt das Thema Sexualität den Kindern und Jugendlichen niemals auf. Auf Nachfrage begegnet er\*sie der sexuellen Identität der Kinder und Jugendlichen wertfrei. Der\*die Leiter\*in vertritt eine positive und offene Haltung zu Sexualität.
- Achtsam und transparent mit persönlichen Geschenken an Kinder/Jugendliche umgehen (Es soll dadurch keine emotionale Abhängigkeit entstehen!).
- Das Recht am eigenen Bild achten (siehe auch unten).
- Es ist zu vermeiden, dass Verantwortliche mit einem Kind oder einem\*r Jugendlichen alleine in einem Raum sind. Wo dies nicht zu vermeiden ist (z. B. bei der Beichte) wird dies mit größtmöglicher Transparenz geführt.
- Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie: Kommunionsspender\*innen gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, fragen aber im Zweifelsfall nach, ob das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.
- Auf Gewalt in jeglicher Form - körperlich, verbal, non-verbal - wird verzichtet. Dies gilt auch für den Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander.

#### **3.2 Soziales Klima und Miteinander**

In der Pfarrei St. Georg Ruhpolding gehen wir gewaltfrei und wertschätzend miteinander um. Dieser Leitspruch sollte in allen Bereichen des pfarrlichen Lebens gelten, auch und besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Folgende Maßnahmen sollen dieses wertschätzende Klima stärken:

- In Kinder- und Jugendgruppen werden Gruppenregeln erarbeitet und vereinbart.
- Die oben genannten Kommunikations- und Umgangsregeln werden durch die Verantwortlichen oder Gruppenleiter\*innen von den Kindern und Jugendlichen eingefordert.
- Verstöße gegen diese Regeln werden unmissverständlich angesprochen. Es wird vor allem bei wiederholten Verstößen in angemessener und transparenter Weise interveniert und sanktioniert.
- Die Gruppenleiter\*innen haben Vorbildfunktion, sollten also selber auf einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang untereinander achten, insbesondere auch auf die Wortwahl.

### **3.3 Handys, Internet, Social Media**

#### **3.3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media**

Der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien ist uns wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, ist für uns kein respektvoller Umgang.

#### **3.3.2 Social Media-Plattformen**

Freundschaftsanfragen via Facebook und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern\*innen der Pfarrei und Kindern/Jugendlichen werden nicht angenommen.

#### **3.3.3 Messenger-Dienste, mobile Kommunikation**

Messengerdienste können lediglich zur Gruppenkommunikation genutzt werden. Kontakte mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden über den Gruppenzweck hinaus nicht gepflegt.

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller in der Pfarrei wirkenden Personen.

Videobasierte Kommunikation wird mit einzelnen Jugendlichen oder Schutzbefohlenen nicht genutzt.

Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen - bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen - in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt. Für uns bedeutet Datenschutz Personenschutz.

#### **3.3.4 Fotos**

Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene veröffentlichen Schnappschüsse oft schnell und unüberlegt in den sozialen Medien, ohne die Abgelichteten um Erlaubnis zu fragen oder über mögliche Konsequenzen nachzudenken.

Um das Recht auf das eigene Bild zu sichern, werden Maßnahmen auf zwei Ebenen getroffen:

- die Institution betreffend:
  - Vor der Aufnahme und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern/Jugendlichen durch die Pfarrei wird grundsätzlich das Einverständnis der\*des Erziehungsberechtigten\* eingeholt.
  - Es werden keine Bilder veröffentlicht, die jemanden bloßstellen oder die missbraucht werden könnten (z. B. Fotos in Badebekleidung oder Schlafanzug).
  - Es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geachtet (speziell kirchl. Datenschutzgesetz, Kunsturhebergesetz, u.a. Handhabung von Bildern bei denen die Veranstaltung und nicht die Personen im Abbildungsinteresse stehen)
- den Umgang der minderjährigen Beteiligten untereinander betreffend:
  - Es dürfen keine Fotos von anderen gemacht werden, wenn diese das nicht wollen oder nicht darüber informiert sind, dass sie fotografiert werden.
  - Es dürfen keine Bilddateien ohne Erlaubnis der Abgelichteten weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Die jeweils verantwortlichen Seelsorger\*innen teilen diese Regeln Eltern, Kindern und Jugendlichen mit. Sie bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeitenden greifen ein, wenn sie Verstöße bemerken.

### 3.3.5 Filme

Für die Kinder- und Jugendarbeit gilt das Jugendschutzgesetz, d. h. es dürfen keine Filme in der Jugendarbeit gezeigt werden, die nicht die entsprechende Altersfreigabe haben.

Pornographische oder gewaltverherrlichende Filme werden in den Räumen der Pfarrei St. Georg in Ruhpolding und bei Veranstaltungen der Pfarrei nicht gezeigt.

## 4. Transparenz, Beschwerdemanagement

Die hauptamtlichen Seelsorger\*innen und die ehrenamtlichen Gruppenleiter\*innen sind die ersten Ansprechpartner\*innen, an die sich Kinder, Jugendliche und Eltern wenden können, wenn sie Grenzverletzungen oder Übergriffe wahrnehmen oder vermuten.

Sie können sich jederzeit an die Ansprechperson der Pfarrei St. Georg Ruhpolding wenden. Absolute Vertraulichkeit und Verschwiegenheit ist selbstverständlich gewährleistet. Sie können sich aber auch direkt an die Präventionsbeauftragten der Erzdiözese (siehe unten) wenden.

Allerdings wissen viele nicht, dass sie diese Personen ansprechen können. Deshalb ist Bewusstseinsbildung wichtig, d. h. es muss ausdrücklich gesagt werden, dass diese Leute angesprochen werden können, wenn eine Situation ein Kind/einen\*r Jugendlichen belasten oder es\*er\*sie sich bedrängt fühlt.

Mögliche Orte/Gelegenheiten, um diese Transparenz zu schaffen:

- auf der Homepage auf das Schutzkonzept und die Ansprechperson hinweisen,
- auf Elternabenden für die Erstkommunion/Firmung/Ministranten usw. Ansprechperson benennen und zu Rückmeldung ermutigen; in der ersten

Gruppenstunde den Kindern und Jugendlichen sagen, dass sie bei Problemen immer mit den Gruppenleiter\*innen, den Seelsorger\*innen und der Ansprechperson der Pfarrei reden können.

- In den Gruppierungen werden Möglichkeiten und Wege zur Anbringung und Äußerung von Kritik, Beschwerde, Anregung und Feedback geschaffen und transparent gemacht. Es wird darauf aufmerksam gemacht, sich diesbezüglich direkt an den\*die Verantwortlichen der Pfarrei zu wenden.

#### **4.1 Vorgehen bei Verdachtsmomenten, verbalen Hinweisen oder beobachteten Auffälligkeiten und Grenzverletzungen oder Übergriffen**

Es gilt für alle Verantwortlichen die Maßgabe „Hinsehen und Handeln“. Der Schutz von Betroffenen hat immer oberste Priorität.

- Bei verbalen Hinweisen: Betroffenen Glauben schenken, Vertraulichkeit zusichern, weitere Schritte klar benennen, auch, dass man sich selbst Hilfe holt, möglichst zeitnah dokumentieren.
- Bei Grenzverletzungen unter Kindern/Jugendlichen eingreifen!
- Bei Auffälligkeiten, Verdachtsmomenten, beobachteten Grenzverletzungen oder Übergriffen durch Erwachsene: Sich an die Ansprechperson der Pfarrei oder direkt an die Präventionsbeauftragten der Erzdiözese wenden, evtl. zusätzliche Fachberatung einholen.
- Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen sind verpflichtet, auf Verdachtsfälle, Grenzverletzungen oder Übergriffe in der in den Leitlinien der Erzdiözese vorgesehenen Weise zu reagieren.

### **5. Kontakte und Hilfsangebote**

#### **5.1 Die Ansprechperson für Prävention von sexueller Gewalt für die Pfarrei St. Georg Ruhpolding:**

**Männliche Ansprechperson:**

**Georg Gruber**

Kirchberggasse 9

83324 Ruhpolding

Telefon: 08663/4188979

E-Mail: GeGruber@ebmuc.de

**Weibliche Ansprechperson:**

**Sigrid Haitzer**

Am Wundergraben 7

83324 Ruhpolding

Telefon: 0151/50759090

E-Mail: sigi@wundergraben.de

## **5.2 Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising:**

**Peter Bartlechner**, Diplom-Sozialpädagoge (FH), Präventionbeauftragter

Telefon: 0151 / 46138559

E-Mail: [PBartlechner@eomuc.de](mailto:PBartlechner@eomuc.de)

**Lisa Dolatschko-Ajjur**, Pädagogin M. A., Präventionsbeauftragte

Telefon: 089 / 5407415-13 oder 0160 / 96346560

E-Mail: [LDolatschkoAjjur@eomuc.de](mailto:LDolatschkoAjjur@eomuc.de)

**Gabriele Seidenader**, Theologin, Pastoralreferentin, Präventionsbeauftragte

Telefon: 0170-3239671

E-Mail: [GSeidenader@eomuc.de](mailto:GSeidenader@eomuc.de)

**Ralph Regensburger**, Theologe, Priester, Präventionsbeauftragter

Telefon: 0171 / 4897432

E-Mail: [RRegensburger@eomuc.de](mailto:RRegensburger@eomuc.de)

## **5.3 Bischöfliche Beauftragter der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter\*innen im kirchlichen Dienst:**

**Kirstin Dawin**, Diplompsychologin

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

Fax: 089/20 04 17 63

E-Mail: [KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

**Dr. jur. Martin Miebach**, Rechtsanwalt

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089/95 45 37 13 -1

E-Mail: [MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Weitere Beratungsangebote außerhalb des kirchlichen Kontexts sind in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ der Erzdiözese München und Freising zu finden (S. 21/22):

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-47994120.pdf>

## **6. Grundlagen**

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen

Bischofskonferenz“ verständigt und eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt. Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine Präventionsordnung erlassen. Diese 3 Dokumente (Leitlinien, Rahmenordnung und Präventionsordnung) sind die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising, und somit auch in der Pfarrei St. Georg Ruhpolding.

Links:

Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch:

[https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf](https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf)

Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention:

[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2012/2013-151b-Ueberarbeitung-Leitlinien\\_Rahmenordnung-Praevention\\_Rahmenordnung.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-151b-Ueberarbeitung-Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Rahmenordnung.pdf)

Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-28952320.pdf>

#### **Vorlage eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses**

Die Vorschrift, ein erweitertes behördliches Führungszeugnis (eFZ) vorlegen zu müssen, wurde vom Deutschen Bundestag per Gesetz geregelt. § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

#### **Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung**

Das Formular für die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung findet sich auf der Seite 23 und 24 der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ (Handreichung für Ehrenamtliche):

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-47994120.pdf>